

Das Steuerbild für einen Familienober mit demselben Einkommen, der Frau und zwei Kinder hat, ist folgendes:

d. h. erst. 3400 M. (Existenzminim.)	
mit Zuschlag) Ob. S. = 0 M.	
„ nächst. 1000 „ (1. steuerl. Lauf.) 10 „ = 100 „	
„ „ 1000 „ (2. „ „) 11 „ = 110 „	
„ „ 1000 „ (3. „ „) 12 „ = 120 „	
„ „ 1000 „ (4. „ „) 13 „ = 130 „	
„ „ restl. 600 „ (5. angf. st. „) 14 „ = 84 „	
Zusammen: 544 M.	

Das Existenzminimum ist, wie schon erwähnt, mit 1500 M. (früher 900 M.) angesetzt. In Arbeiterkreisen ist diese Bestimmung scharf kritisiert worden. Nicht mit Unrecht, denn von 1500 M. kann keiner die bescheidensten Lebensbedürfnisse befriedigen. Man darf jedoch auch nicht außer Acht lassen, daß wir in anormalen Verhältnissen leben. Wir hoffen alle, daß unser Geldwert wieder steigen wird und weil der Gesetzgeber Steuer-gesetz nicht für die heutigen anormalen Verhältnisse macht, läßt sich die kritisierte Bestimmung verstehen. Wir glauben jedoch, daß, wenn unsere heutigen Verhältnisse für Jahre bestehen bleiben, man nicht daran vorbeikommen wird, das Existenzminimum höher anzusetzen.

Vom steuerpflichtigen Einkommen können in Abzug gebracht werden: Werbungskosten, Ertragssteuern, Abzugsleistungen, notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau entstehen, ferner Schuldzinsen, Kostenbeiträge, Lebensversicherungsprämien bis 600 Mark jährlich, Verbandsbeiträge usw. Hierbei interessieren uns, namentlich den Heimarbeitler, in erster Linie die Werbungskosten. Als Werbungskosten sind alle Aufwendungen zu betrachten, welche gemacht werden müssen, um das Einkommen zu erzielen und zu sichern. Für einen Heimarbeitler kommen etwa folgende Werbungskosten in Frage:

Miete für Werkstatt pro Mon. 12 M. = 144 M.
Befehlung d. Werkst. p. Woche 25 „ = 1300 „
Nicht für Werkstatt pro Monat 20 „ = 240 „
Wartung der Werkzeuginrichtung
10 Prozent des Wertes (3000 M.) = 300 „
Reparaturen (durch Quittung zu belegen) 100 „
Fahrtgeld zum Geschäft 150 „
Summa 2334 M.

Die hier genannten Beträge sind natürlich als willkürlich eingesetzt zu betrachten. Die Beträge müssen in jedem Falle festgestellt werden. Neben den Werbungskosten kommen selbstverständlich auch für den Heimarbeitler die obengenannten Beträge für die sozialen Versicherungen usw. in Abzug.

Nach § 26 des Gesetzes kann außerdem in gewissen Fällen ein Steuernachlaß erfolgen. Eine Steuererminderung hat zu erfolgen, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, welche die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers herabdrücken. Ein solcher Fall wird vorliegen, wenn besondere Kosten für die Erziehung der Kinder aufzuwenden sind. (Schwachbegabte, Laubstumm) oder bei anhaltender Krankheit in der Familie usw. Voraussetzung für einen Steuernachlaß nach § 26 ist, daß das Einkommen 30 000 Mark nicht übersteigt. Bei Einkommen bis 10 000 Mark kann auf Grund des § 26 die Steuer ganz, bei Einkommen von 10 000 bis 20 000 Mark zur Hälfte und bei 20 000 bis 30 000 Mark höchstens zu einem Viertel erlassen werden.

Die Veranlagung erfolgt wie bisher für ein Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Der Veranlagung zugrunde gelegt wird jedoch das Einkommen aus dem dem Rechnungsjahr vorhergegangenen Kalenderjahr. Die erste Veranlagung auf Grund der

Bestimmungen des neuen Gesetzes erfolgt für das Kalenderjahr 1920, kann also nicht vor 1921 erfolgen. Für das laufende Steuerjahr bleibt die bisherige Veranlagung bestehen. Die Zahlungs-termine sind dieselben geblieben, sodaß wir hierzu weiter keine Ausführungen zu machen brauchen.

Wieviel Staub aufgewirbelt hat der Steuerabzug vom Lohn, wie er nach § 45 des Gesetzes vorgeschrieben ist. Jeder steuerpflichtige Lohn- oder Gehaltsempfänger hat sich eine Steuerkarte zu beschaffen. Der Arbeitgeber hat am Lohnzahlungstage 10 Prozent des Lohnes einzubehalten und dafür in die Steuerkarte des Arbeitnehmers Steuermarken einzufleben. Dies ist sinngemäß der Inhalt des § 45 des Einkommensteuergesetzes. Durch das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 6. Juli d. J. ist der Steuerabzug gemildert worden. Das Gesetz ist am 1. August in Kraft getreten. Nach den neuen Bestimmungen kann der zehnprozentige Abzug nicht mehr vom ganzen Lohn gemacht werden, sondern es sind vom Bruttolohn zunächst abzusetzen:

- a) Bei Tagelohnempfängern pro Tag 5.— M.
- Für jede zum Haushalt zählende versorgungsberechtigte Person 1.50 M.
- b) Bei Wochenlohnempfängern pro Woche 30.— M.
- Für jede zum Haushalt zählende versorgungsberechtigte Person 10.— M.
- c) bei Monatslohnempfängern pro Monat 125.— M.
- Für jede zum Haushalt zählende versorgungsberechtigte Person 40.— M.

Ueberschreit der Arbeitslohn auf das Jahr ausgerechnet nach Abzug der obengenannten Beträge den Betrag von 15 000 M., so gilt für den einzuhaltenden Betrag nachstehende Tabelle:

von 15 000—30 000 M. 15 v. Hundert
von mehr als 30 000—50 000 M. 20 „
„ „ 50 000—100 000 M. 25 „
„ „ 100 000—150 000 M. 30 „
„ „ 150 000—200 000 M. 35 „
„ „ 200 000—300 000 M. 40 „
„ „ 300 000—400 000 M. 45 „
„ „ 400 000—500 000 M. 50 „

Da der gleiche Steuerabzug von 10 Prozent für alle Arbeiter und Angestellte in werten Kreisen Unwillen erregt hat, weil auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerzahler keine Rücksicht genommen wurde, ist es zu begrüßen, daß die wesentlichen Mängel durch vorstehende Verbesserungen des Gesetzes beseitigt sind.

Wiesbach ist die Meinung verbreitet, daß durch den Steuerabzug vom Lohn die Steuerzahlung erfolgt sei. Das ist unrichtig. Die Steuerzahlung hat vielmehr nach Abgabe der Veranlagung wie bisher bei der Steuerbehörde vierteljährlich zu erfolgen. Bei der Steuerzahlung werden die geübten Steuermarken angerechnet. Etwas zuviel gezahlte Beträge werden zurückgezahlt, dagegen muß, wenn durch die Steuermarken der Steuerbetrag nicht gedeckt wird, der fehlende Betrag gezahlt werden.

Man mag über den Steuerabzug verschiedener Meinung sein. Tatsache ist, daß, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die Steuern gezahlt werden müssen, es für den Steuerzahler eine Erleichterung bedeutet, wenn ihm die Steuern in Raten abgehoben werden. Die bei Schaffung des Gesetzes an der Regierung beteiligten Vertreter, mit Einschluß der Reichsversicherungsanstalten, haben ohne Ausnahme dieser Bestimmung zugestimmt und wir glauben, daß, wenn diese Handhabung einmal bei uns eingeführt ist, sich auch die Arbeiterklasse besser damit befunden wird. Erwarten dürfen

jedoch die Lohnempfänger, daß die übrigen Bevölkerungskreise ebenso scharf zur Steuer herangezogen werden wie sie. Als Ausnahmegesetz für Lohnempfänger darf der Steuerabzug nicht wirken, wenn Verdrängung eintreten soll.

Es ist nicht zu verkennen, daß das neue Einkommensteuergesetz manchen sozialen Zug zeigt und daß auf die sozialen Verhältnisse des Steuerzahlers in einer Weise Rücksicht genommen wurde, wie wir es bis jetzt nicht gekannt haben. Trotzdem wird es manchem Steuerzahler schwer genug fallen, seiner Steuerpflicht zu genügen. Nun darf aber auch Schluß gemacht werden mit der Befreiung der breiten Massen des Volkes. Die Arbeiterklasse ist am Schluß ihrer Leistungsfähigkeit angelangt.

Der Entwurf des „Adas“ für ein verkürztes Schiedsverfahren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt für die Mitglieder der vertragschließenden Verbände vom 1920 ab die nachstehende Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Schiedsverfahrens.

§ 1. Zur Durchführung des Tarifvertrages, sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Reichstarifvertragsgemeinschaft in allen ihren Teilen entstehen, sind folgende Instanzen vorgesehen:

- 1. die Ortschiedsgerichte;
- 2. das Schiedsgericht der Hauptvorstände.

Das Schiedsgericht der Hauptvorstände kann sich auch als Hauptauschuß der Vertragsgemeinschaft mit oder ohne unparteiischen Vorsitzenden konstituieren.

§ 2. Beschwerden über Nichtinnehaltung der vertraglichen Bestimmungen sind innerhalb 14 Tagen nach dem Eintreten des Differenzfalles dem Ortsvorstehenden des Vertragstelles, welchem das beschwerdeführende Mitglied angehört, zu unterbreiten. Von der rechtzeitig eingegangenen Beschwerde ist dem Vorsitzenden des anderen Vertragstelles innerhalb 48 Stunden schriftlich unter Vorlegung des Sachverhaltes Kenntnis zu geben. Beschwerden, welche nach der festgelegten Zeit einlaufen, gelten als verjährt.

§ 3. Die im § 1 erwähnten Beschwerden können durch persönliche Aussprache der beiderseitigen Ortsvorstehenden nach Anhörung beider Teile beigelegt werden. Wenn sich die Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der betreffende Streitfall von dem Verbands-, dem der Beschwerdeführer angehört, dem Ortschiedsgericht zur Erledigung übergeben.

§ 4. Das Ortschiedsgericht besteht aus zwei Arbeitgeberbeisitzern und aus zwei Arbeitnehmerbeisitzern, welche von den beteiligten Verbänden bestimmt werden. Den Vorsitz führt ein unparteiischer Schiedsrichter, welchen die beiderseitigen Verbände wählen. Können sich diese über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird derselbe vom zuständigen Gewerbeamt bestimmt.

§ 5. Wenn zwischen dem „Adas“ und einem der Gehilfenverbände Meinungsverschiedenheiten über eine Bestimmung des Reichstarifvertrages entstehen, so ist hierfür das Schiedsgericht der Hauptvorstände, welches wie die örtlichen Schiedsgerichte zusammengesetzt wird, zuständig. Ausgenommen bleiben hier von jenen Streitfälle, welche auf Grund des § 2 von einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern anhängig gemacht wurden. Das Reichsschiedsgericht kann nur von dem Vorsitzenden eines der beiden Verbände oder von einem Ortschiedsgerichte einberufen werden und zwar auch zur Entscheidung

grundfährlicher Streitfragen, die sich aus der Handhabung des Tarifvertrages ergeben. Die Entscheidungen sind für alle örtlichen Schiedsgerichte maßgebend. Ortschiedsgerichte sind zur Anrufung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände nur dann befugt, wenn sie unter dem Vorsteher des unparteiischen Vorsitzenden einen Antrag stellen.

§ 6. Die Schiedsprüche der Ortschiedsgerichte und des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände sind für beide Teile bindend. Kein Vertragsteil ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten vor oder nach dem Eingreifen der vorgesehenen Organe selbständige Anordnungen unter Anwendung von Nachmitteln zu verfügen. Letztere dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sich eine der Parteien weigert, den Schiedspruch anzuerkennen bzw. darnach zu handeln. Die selbständige Anwendung von Nachmitteln des einzelnen oder einer Ortsgruppe oder eines Hauptverbandes ist daher ebenso vereinbarungswidrig, wie die Kündigung eines Arbeiters durch den Arbeitgeber im Falle der ordnungsmäßigen Geltendmachung einer vertraglichen Forderung.

§ 7. Im Falle von Streitigkeiten am Orte, die die Bildung eines Ortschiedsgerichtes aus irgend welchem Grunde nicht ermöglichen, kann das Schiedsgericht der Hauptvorstände angerufen werden; diese Bestimmung gilt auch für solche Streitigkeiten, an denen ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer beteiligt sind, die an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben.

A. Geschäftsordnung der Ortschiedsgerichte.

I. Anrufung.

Die Anrufung des Ortschiedsgerichtes als Schiedsinstanz erfolgt innerhalb 14 Tagen, nachdem sich die Ortsvorstände mit der Streitfrage erstmals beschäftigt haben. Die Anrufung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Ortschiedsgerichtes einzureichen.

II. Einberufung.

Die Einberufung des Ortschiedsgerichtes erfolgt innerhalb zwei Wochen, nachdem der Streitfall dem Ortschiedsgerichte zur Erledigung übergeben wurde. Die Einberufung der Parteien und der Schiedsrichter erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschiedsgerichtes schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde.

Die Einberufung muß mindestens drei Tage vor der Tagung des Ortschiedsgerichtes erfolgen.

III. Die Verhandlungen.

Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind nur die Mitglieder des Ortschiedsgerichtes und die übrigen Geladenen (Kläger, Beklagte und Auskunftspersonen) berechtigt. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte sind während der Beweisaufnahme (Ergänzung und Erklärung des vorher schriftlich eingereichten Klageantrages, Verteidigung des Beklagten, Rede und Gegerede der Parteien, Fragesteller der Schiedsrichter) sowie bei Verkündung des Schiedspruches öffentlich.

Tritt eine größere Anzahl von Klägern auf, so wählen diese aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte, welche die Klagesache vor dem Schiedsgerichte vertreten.

Das den Parteien mündlich verkündete Urteil ist diesen binnen einer Woche schriftlich zu stellen und zwar in einer Form, daß dasselbe bei einer eventuellen Welterkläre bei einem öffentlichen Gerichte als Rechtsurkunde zugelassen wird.

IV. Stimmrecht und Abstimmung.

Das Ortschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Vorsitzende besitzt Stimmrecht, von dem er im Falle der Stimmengleichheit Gebrauch machen muß.

V. Protokoll.

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer; dieser nimmt die Verhandlungen auf und fertigt das Protokoll aus. Innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung ist eine Abschrift des Protokolls, welches über den Tatbestand, die Vernehmung, das Urteil und seine Begründung hinreichend Aufschluß gibt, an die beiderseitigen Hauptvorstände, sowie an den Kläger und den Beklagten zu senden.

Dieses Protokoll muß die Unterschriften des Vorsitzenden tragen.

VI. Kosten.

Die Kosten der Einrichtung und Abhaltung des Ortschiedsgerichtes tragen die beiderseitigen Organisationen gemeinsam.

Die Auslagen der zugezogenen Vertreter (Reiseger) deckt jede Organisation für ihren Teil.

VII. Berufung.

Gegen das Urteil des Ortschiedsgerichtes ist jede Berufung ausgeschlossen.

B. Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände.

I. Anrufung.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände erfolgt schriftlich durch den Hauptvorstand jener Organisation, deren Mitglied die klagende Partei ist. Die Anrufung wird an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gerichtet. Dem Anrufungsschreiben wird eine kurze Begründung der Sache und ein entsprechender Antrag beigefügt. Der Entscheidung der Hauptvorstände unterstehen:

a) die Fälle, die in § 6 und 7 erwähnt sind;

b) alle Streitfragen zwischen den Hauptvorständen der vertragsschließenden Verbände über die Auslegung oder Abänderung der Vertragsbestimmungen. Das Schiedsgericht kann sich auch als Hauptauschuß der Vertragsgemeinschaft konstituieren, wenn es Fragen allgemeiner Art behandeln will. In diesem Falle kann von der Mitwirkung des Unparteiischen Abstand genommen werden.

II. Einberufung.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände erfolgt auf Grund gegenseitiger Verhängung; das Schiedsgericht soll binnen acht Wochen nach der Berufung zusammentreten. Die Einladung der Parteien erfolgt durch die beiderseitigen Hauptvorstände schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsortes, des Tages und der Stunde. Die Einladung muß eine Woche vor der Zusammenkunft des Gerichtes erfolgen. Dem Beklagten ist gleichzeitig der Gegenstand der Klage bekanntzugeben.

III. Zusammenlegung.

Das Schiedsgericht der Hauptvorstände besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Vertretern des Arbeitgebers und zwei Vertretern der Arbeitnehmer, welche von den beiderseitigen Hauptvorständen bestimmt werden.

IV. Die Verhandlungen.

Die Verhandlungen leitet der unparteiische Vorsitzende. Zur Teilnahme an den Verhandlungen sind nur die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die übrigen Geladenen (Kläger, Beklagte und Auskunftspersonen) berechtigt.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte der Hauptvorstände ist während der Beweisaufnahme (Ergänzung und Erklärung des vorher schriftlich eingereichten Klageantrages, Ver-

teidigung des Beklagten, Rede und Gegerede der Parteien, Fragestellung der Richter) sowie bei Verkündung des Schiedspruches öffentlich.

Das den Parteien mündlich verkündete Urteil ist diesen binnen einer Woche schriftlich zu stellen und zwar in einer Form, daß dasselbe bei einer eventuellen Welterkläre bei einem öffentlichen Gerichte als Rechtsurkunde zugelassen wird.

V. Stimmrecht und Abstimmung.

Das Schiedsgericht der Hauptvorstände entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der unparteiische Vorsitzende besitzt Stimmrecht, von dem er im Falle der Stimmengleichheit Gebrauch machen muß. Wirkt das Schiedsgericht als Hauptauschuß, so kommt eine Abstimmung nicht in Betracht.

VI. Das Protokoll.

Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer; dieser nimmt die Verhandlungen auf und fertigt das Protokoll aus. Innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung muß eine Abschrift des Protokolls, welche über den Tatbestand, die Vernehmung, das Urteil und seine Begründung hinreichend Aufschluß gibt, an die beiderseitigen Hauptvorstände sämtlicher Organisationen eingesandt werden. Dieses Protokoll muß die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

VII. Kosten.

Die entstehenden Kosten tragen die Hauptvorstände für ihren Teil. Die Kosten für den unparteiischen Vorsitzenden tragen die beiderseitigen Hauptvorstände gemeinsam.

VIII. Berufung.

Eine Berufung ist ausgeschlossen. Das Urteil des Schiedsgerichtes der Hauptvorstände ist unbedingt bindend.

Verorgungsgezet für die Rentenberechtigten aus dem Weltkrieg.

Die vier Kriegsjahre, welche Deutschland entrollt und geschwächt haben, ließen annähernd 4 Millionen seiner Bewohner als Kriegesbeschädigte, Kriegerverwundene, Kriegerverwaisene und versorgungsbedürftige Eltern zurück. Ehrenpflicht des gesamten Volkes ist es, allen diesen deutschen Brüdern und Schwestern ein erträgliches, auskömmliches Dasein sicherzustellen. Soweit die Finanzkraft unseres armen Volkes dieses zuließe, ist es durch das Prinzip in der Nationalversammlung verabschiedete Militärversorgungsgesetz geschehen.

Dieses Gesetz stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber allen bisherigen Versorgungsgezetzen, besonders dem Rannschaffensversorgungsgesetz und dem Offizierspensionsgezet von 1906, dar. Einen Rechtsanspruch auf Versorgung haben alle früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen, wenn sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung einen diesbezüglichen Antrag stellen. Die Versorgung umfaßt: 1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, 2. soziale Fürsorge, 3. Rente und Pflegezulage, 4. Beamtenheim, 5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbepflichtjahr, 6. Hinterbliebenenrente für Witwen, Waisen und Eltern.

Unter Heilbehandlung versteht das Gesetz nach § 6 die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und anderen Hilfsmitteln, sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln; die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern. Heilanstaltspflege und Rehabilitation können auch gewährt werden. Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm auch Hilfe und Wartung durch Pfleger zu Hause gestellt werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. (Unmöglichkeit der Aufnahme in einer Krankenanstalt, Unabkömmlichkeit aus seiner eigenen Familie.) Der Beschädigte hat ferner Anspruch auf die Instandsetzung und den Betrag

der oben angeführten Hilfsmittel. Als solches erhalten Blinde noch einen Führhund; zum Unterhalt derselben werden jährlich je nach der Teuerungsklasse des Wohnortes 300 M., 240 M. oder 180 M. gewährt. Die Heilbehandlung wird teils vom Reich und teils von den Krankenkassen nach bestimmten Grundätzen (§ 8 u. ff.) getragen. Durch die Heilbehandlung soll niemand zu einer Heilanstaltspflege (§ 11) oder zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten (§ 19) gezwungen werden. Während der Heilanstaltspflege des Beschädigten erhalten die Angehörigen, deren Ernährer er gewesen ist, ein Hausgeld. Bei Bedürftigkeit kann dazu noch eine besondere Unterstützung geleistet werden.

Die Soziale Fürsorge hat die Aufgabe, den Anspruch des Beschädigten auf unentgeltliche, berufliche Ausbildung zur Wiedererlangung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit zu erleichtern. Sie wird ausgeführt durch die Fürsorgestellen, die in Verbindung mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge arbeiten.

Die Rente wird allen Beschädigten gewährt, deren Erwerbsfähigkeit wenigstens 15 v. H. gemindert oder deren körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist. (Vertümmelung des Gesichtes.) Für die Bemessung der Rente sind maßgebend: Minderung der Erwerbsfähigkeit, Beruf, Familienstand und Wohnort. Bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. und mehr tritt zu der Grundrente noch die Schwerbeschädigtenzulage. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich nach § 27 gewährt:

Minderung der Erwerbsfähigkeit:	Grundrente:	Schwerbeschädigtenzulage:
15-20 v. Hundert	480 Mark	—
20 "	720 "	—
30 "	960 "	—
40 "	1200 "	150 Mark
50 "	1440 "	300 "
60 "	1680 "	450 "
70 "	1920 "	600 "
80 "	2160 "	750 "
90 "	2400 "	900 "
Erwerbsunfähigkeit	2400 "	900 "

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v. H. beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig. Der Beruf kommt bei der Rente durch die Ausgleichszulage (§ 28) zur Berücksichtigung. Derselbe beträgt ein Viertel der nach § 27 oben angeführten Gebühnisse, wenn der Beschädigte einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, sie wird auf die Hälfte obiger Gebühnisse erhöht, wenn noch ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung mit dem Berufe verbunden war. Die nach § 27 und 28 festgesetzten Bezüge sowie die zu einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind, bilden im Sinne des ganzen Gesetzes die Vollrente, (Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichszulage). Blinde erhalten immer ohne weiteres die Vollrente. Der Beschädigte erhält auf Grund seines Familienstandes für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 10 v. H. der ihm nach § 27 und 28 zuzuliehenden Gebühnisse. Für die Adoptio, Stief-, Pflege- und unehelichen Kinder gelten dieselben Sätze.

Die Verhältnisse des Wohnortes werden durch eine Ortszulage berücksichtigt, die sich auf die Bezüge aus Grundrente, Schwerbeschädigten-Ausgleichs- und Kinderzulage bezieht. Sie beträgt für die

Ortsklasse A 35 v. Hundert	dieser Gebühnisse
" B 30 "	
" C 20 "	
" D 10 "	

Außerdem wird noch eine nach § 27 festgesetzte Teuerungszulage zu allen nach diesem Gesetz in Frage kommenden Bezügen gewährt; sie beträgt bis auf weiteres 25 vom Hundert.

Zu der Rente kommt noch die Pflegezulage, wenn der Beschädigte unbedingt fremder Wartung bedarf. Sie beträgt 600 Mark jährlich und erhöht sich bei dauerndem Krankenlager und außerordentlichem Pflege auf 1800 Mark oder 1500 Mark.

Einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit beim Auscheiden aus dem Militärdienst infolge eines Schussverletzungsgemindert ist, kann zum gesetzlichen Übergang in das Erwerbsleben ein Abgangsgeld gewährt werden.

Schwerbeschädigte Versorgungsberechtigte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. berufliche Eignung!) einen Beamtenchein. Stirbt ein Renteneinpfänger, so beträgt das Sterbegeld

Für die Ortsklasse A	400 Mark
" " " B und C	350 "
" " " D	300 "
" " " E	250 "

Es wird zunächst an diejenigen ausbezahlt, die die Kosten der Beisetzung bestritten haben; ferner sind bezugsberechtigt die Verwandten des Verstorbenen. Ist die Beisetzung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, so wird kein Sterbegeld gewährt. Die Gebühnisse für das Sterbeviertheiljahr, d. h. die Beträge, welche dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate zu zahlen gewesen wären, werden ebenfalls den Verwandten, die mit ihm zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ausbezahlt.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente in der Form von Witwen-, Waisen- und Elterngeld gegeben. Die gesamte Hinterbliebenenrente wird in Hundertteilen von der Vollrente des Verstorbenen berechnet, legt also in jedem Falle bei dem Beschädigten die Erwerbsunfähigkeit (2400 Mark Grundrente und 900 Mark Schwerbeschädigtenzulage samt Ausgleichszulage) voraus. Die erwerbsfähige Witwe erhält 30 v. H., die erwerbsunfähige Witwe 50 v. H. der Vollrente. Der erwerbsfähigen Witwe ist ohne weiteres diejenige gleichgestellt, die wegen der Pflege und Erziehung von Kindern keinem Erwerbe nachgehen kann, und diejenige, welche das 50. Lebensjahr vollendet hat. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung in der Höhe eines dreifachen Jahresbetrags ihrer Rente.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind des Verstorbenen, dessen Mutter noch lebt, 15 v. H. der Vollrente, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, 25 v. H. der Vollrente. Sie wird grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der Waise gewährt; wenn sie dann infolge körperlicher oder geistiger Gebrochen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so wird die Rente weiter geleistet, solange dieser Zustand dauert.

Die Elternrente erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verordnete der Ernährer gewesen ist oder nach dem Wunsche aus dem Militärdienst gemorden wäre. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 v. H., für den Vater oder die Mutter allein 20 v. H. der Vollrente des Verstorbenen. Zu jeder Hinterbliebenenrente kommen die Ortszulagen 35 v. H., 30 v. H., 20 v. H., 10 v. H., je nach der Ortsklasse und die Teuerungszulage, die zur Zeit 25 v. H. beträgt.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verstorben, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verstorbenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Der Versorgungsanspruch muß zur Vermehrung des Ausschusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst durch den Beschädigten bzw. innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten durch dessen Hinterbliebenen angemeldet werden.

Die Zahlung der Versorgungsgebühnisse geschieht monatlich im Voraus.

Ein Abzug der Versorgungsgebühnisse für den Beschädigten erfolgt, wenn der Renteneinpfänger ein reichseinkommensteuerpflichtiges Jahreseinkommen von 5000 Mark hat. Die Abzüge betragen bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von

mehr als 5000 Mark	ein	Zehntel	der Rente
" " 6000 "	zwei	" " "	" " "
" " 7000 "	drei	" " "	" " "
" " 8000 "	vier	" " "	" " "

usw.

Bei mehr als 14000 Mark steuerpflichtigem Jahreseinkommen ruhen die gesamten Versorgungsgebühnisse; nur verbleibt dem Beschädigten auf jeden Fall die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage. Bei der Berechnung des reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau außer Aufsatz. — Das Abzugverfahren bei

der Witwen- und Waisenrente ist das gleiche, nur bleibt die Waisenrente in dem Fall unberührt, wenn das Arbeitseinkommen der Witwe und Waisen nicht über 10000 Mark hinausgeht.

Zum Schluß gibt das Gesetz noch wichtige rechtliche Grundlagen für die Kapitalabfindung zwecks Erwerbung von eigenem Grundbesitz. Dann finden sich noch Ausführungen über die Verpfändung der Rente, über den etwaigen Schadenersatz, über den Ausschluß der Renten-Anrechnung auf das Arbeitsgeld, endlich noch Bestimmungen für die Übergangszeit, bis das Gesetz bei allen Versorgungsberechtigten Anwendung gefunden hat. Bemerkenswert ist noch der Personenkreis, auf den das Gesetz ausgedehnt wird; es sind da u. a. genannt Personen, die sich auf dem Wege zur Einberufung bezug. Entlassung von dem Militärdienst befinden, Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers Dienst geleistet haben, das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Um die praktische Auswirkung des Gesetzes zu beleuchten, soll die Berechnung der Versorgungsgebühnisse noch an einigen Beispielen gezeigt werden.

1. Fall: Kriegsbeschädigter Vater von 2 Kindern unter 18 Jahren, Verlust eines Beines ungelerner Tagelöhner, Ortsklasse B.
Grundrente (50 v. H. erwerbsunf.) 1.200.— M.
Schwerbeschädigtenzulage u. 150.— "

Rinderzulage: 2 x 10 v. H. gleich u. 270.— "

Ortszulage: 30 v. H. für Ortskl. B. gleich u. 486.— "

Teuerungszulage: 25 v. H. gleich u. 526.50 "

Jahresrente: Sa. 2.682.50 "

Das sonstige Einkommen kann bis 8000 M. jährlich betragen (3000 M. sind davon für ihn und seine Kinder steuerfrei) ehe ihm ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

2. Fall: Kriegsbeschädigter, 60 v. H. erwerbsunfähig, gelernter Schlosser, Ortsklasse D (Landort) Grundrente 1.920.— M.
Schwerbeschädigtenzulage u. 600.— "

Ausgleichszulage: 1/4 v. 2.620 gleich u. 650.— "

Ortszulage: 10 v. H. für Ortskl. D u. 315.— "

Teuerungszulage: 25 v. H. gleich u. 866.25 "

Jahresrente: Sa. 4.331.25 "

Das sonstige Einkommen kann bis 6500 M. jährlich betragen (1500 M. sind steuerfrei) ehe ihm ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

3. Fall: Kriegsbinder, Vater von 4 Kindern unter 18 Jahren, Buchhalter, Ortskl. A (Großstadt) Grundrente 2.400.— M.
Schwerbeschädigtenzulage u. 900.— "

Ausgleichszulage: 1/4 v. 3.500 gleich u. 875.— "

Rinderzulage: 1/10 v. 4.125 gleich u. 412.50 "

Ortszulage 35 v. H. f. Ortskl. A gleich u. 2.021.25 "

Teuerungszulage 25 v. H. u. 1.949.06 "

Jahresrente: Sa. 9.745.31 "

Dazu können noch kommen 300 M. Unterhaltsgelder für den Führhund bezw. 600 bis 1500 M. Pflegezulage, falls der Beschädigte hilflos ist. Das sonstige Einkommen kann bis 9000 M. jährlich betragen (4000 M. steuerfrei) ehe ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

4. Fall: Kriegswitwe eines Werkmessers, zwei Kinder, Ortsklasse C, (R.L. Landrätchen).
Vollrente des Verstorbenen, Grundrente 2.400.— M.
Schwerbeschädigtenzulage 900.— "

Ausgleichszulage 825.— "

Sa. 4.125.— M.

Witwe (erwerbsunfähig wegen Kindererziehung) 50 v. H. der Vollrente gleich 2.078.50 M.

Kinder 2 mal 15 v. H. der Vollrente gleich 1.237.50 "

Ortszulage 20 v. H. gleich 680.— "

Teuerungszulage: 25 v. H. gleich 990.— "

Jahresrente Sa. 4.950.— M.

Das sonstige Einkommen kann bis 7500 M. jährlich betragen, ehe ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

Geht die Frau auf Erwerb, dann verringert sich die Witwenrente auf 30 v. H., d. h. um 1206,75 bei der gesamten Jahresrente. Andererseits kann aber auch dann das Arbeitseinkommen der Witwe bis 10000 M. betragen, ehe ein Zehntel der Waisenrente gelürzt wird.

6. Fall: Kriegerwitwe unter 18 Jahre, Sohn eines Lehrers, Mutter tot, Ortsklasse B. Vollrente des verstorbenen Vaters 4125.— M.
Waisenrente 25 v. H. der Vollrente 1081,25 M.
Ortszulage 30 v. H. gleich u. 909,16 „
1940,41 M.
Leuerungszulage 25 v. H. gleich u. 825,10 „
Jahresrente Sa. 1675,51 M.

Das sonstige Einkommen kann bis 6500 M. jährlich betragen, ehe ein Zehntel der Rente abgezogen wird.

Zur Lehrlingsfrage.*)

Der Lehrlingsfrage wird in Gewerkschaftskreisen in neuerer Zeit viel Beachtung geschenkt. Durch die Novelle zum Vereinsgesetz vom Jahre 1916 und den Aufruf der Volksbeauftragten fielen die Schranken, die vordem der Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge im Wege standen. Der erste Eingriff in das souveräne Recht der Lehrherren wurde seitens der Gewerkschaften durch Abschluß von Tarifverträgen gemacht, in denen auch die Arbeitszeit, sowie eine Vergütung für die Lehrlinge festgelegt wurde. Im Schneidergewerbe steht die tarifliche Festlegung der Arbeitsbedingungen noch in den ersten Anfängen. Solange nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die besagen, daß ausschließlich den Innungen und Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens obliegt, beseitigt sind und den Gewerkschaften bei Regelung der Frage ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird, werden die Erfolge der Gewerkschaften in dieser Beziehung minimal bleiben. Wir sehen ja, daß in den Zweigen unseres Berufes, die nicht direkt als handwerkstauglich gelten können, die also nicht der Gewerbeordnung unterstehen, für die Gewerkschaften viel eher die Möglichkeit besteht, in die Lehrlingsfrage regulierend einzugreifen. Die Erfahrung aus dem letzten Jahre hat dies gezeigt.

Die Lehrherren aus den handwerksmäßigen Berufen wehren sich mit Händen und Füßen dagegen, daß den Gewerkschaften ein Einfluß auf das Lehrlingswesen eingeräumt wird. Ein Artikel aus der Nr. 26 der „Allgemeinen deutschen Arbeiter- und Konditor-Zeitung“ beweist dies mit aller Deutlichkeit. Es heißt dort:

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat kürzlich durch eine Mitteilung verbreitet, daß es unzulässig sei, in Tarifverträgen auch das Lehrlingswesen einzubeziehen. Daraufhin hat das Reichsarbeitsministerium in einigen Tageszeitungen erklärt, daß die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Lehrlinge unzulässig sei, soweit nicht in einzelnen besondere gesetzliche Bestimmungen dem gegenüberstehen. Dazu bemerkt der Reichsverband des deutschen Handwerks erneut: „Solche besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Handwerkslehre sind gegeben und in der Gewerbeordnung geregelt und zusammengefaßt. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß für die Regelung des Lehrlingswesens in handwerklichen Berufen in Tarifverträgen kein Platz ist. Dieses ist auch durch die höchste hierfür zuständige Instanz, den Reichsarbeitsminister, durch Erlaß vom 20. April d. J. ausdrücklich anerkannt worden, und zwar bei der Entscheidung über den Antrag des Verbandes deutscher Steinbrüderbesitzer und des Verbandes der Lithographen, Steinbrüder usw. auf Verbindlichkeitserklärung des zwischen ihnen geschlossenen Tarifvertrages für das Gebiet des gesamten deutschen Reiches. Auf Einspruch des Reichsverbandes des deutschen Handwerks hat der Reichsarbeitsminister dem gestellten Antrag nur insoweit stattgegeben, als er sich nicht auf die Regelung des Lehr-

lingswesens bezieht. Der Reichsarbeitsminister hat sich demgemäß bei seiner Entscheidung auf den Boden der Gew.O. gestellt und anerkannt, daß der tarifliche Regelung des Lehrlingswesens in handwerklichen Berufen gesetzliche Bestimmungen, d. h. die Gew.O., entgegenstehen.“

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Handwerkskammer Saarbrücken. Dieselbe hat unlängst zu der Frage in einer Vorstandssitzung Stellung genommen und folgenden Beschluß gefaßt:

„Gegenüber dem immer wiederkehrenden Drängen der Gehilfenschaft, auf die Regelung des Lehrlingswesens Einfluß zu gewinnen, betont der Kammervorstand nochmals seinen Standpunkt, daß eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens unzulässig sei. Hierfür ist nach wie vor der Lehrvertrag maßgebend. Deshalb wird auch eine tarifliche Regelung der Entschädigung der Lehrlinge abgelehnt; dagegen wird den Lehrlingen eine Erziehungsbeihilfe zugestanden, für die von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit den Innungen nach Befragen der Gesellschaft Richtlinien aufgestellt werden sollen. Die Forderungen sollen aufgefördert werden, hierfür Vorschläge zu machen.“

Die Handwerkskammer Kaiserslautern hat bereits solche Richtlinien ausgearbeitet und ihrer Hauptversammlung vorgelegt. Herr Dr. Birnbaum, Hilfsarbeiter bei der Handwerkskammer, führte hierzu u. a. aus:

„In Berücksichtigung der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse hält es die Kammer für zeitgemäß, daß von Seiten der Meister ein Beitrag zu den Erziehungslosten für Lehrlinge geleistet wird. Angemessen erscheint die unentgeltliche Gewährung von Kost und Wohnung oder an deren Stelle eine Geldleistung von wöchentlich mindestens 6 M. im 1. Jahre, 12 M. im 2. Jahre, 18 M. im 3. Jahre, 24 M. im 4. Jahre. Die Kammer behält sich jedoch das Recht vor, diese Sätze nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen entsprechend zu ermäßigen, wenn eine Besserung im Wirtschaftsleben eintritt. Der Vorschlag ist mit Rücksicht auf die niedrigen Gehälter, damit den Korporationen die Möglichkeit verbleibt, eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen. Es wird erwartet, daß ausnahmslos von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und insbesondere auch im Einzelfalle Führung und Leistungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die Geschäftskette wird vermehrt, vorstehenden Beschluß in geeigneter Weise dem Handwerk zur Kenntnis zu bringen u. mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß er beachtet wird.“

Der Antrag des Vorstandes wurde einstimmig angenommen. Unklar bleibt nach diesem Beschluß, ob die genannte Entschädigung für männliche und weibliche Lehrlinge in gleicher Weise gelten soll. Anzuerkennen ist, daß in dem Beschluß ein Zug sozialen Empfindens liegt. Ob jedoch den Handwerkskammern die Möglichkeit gegeben ist, solche Beschlüsse durchzuführen, möchten wir bezweifeln. Rechtliche Mittel stehen denselben u. M. nicht zur Seite. Es liegt deshalb die Gefahr nahe, daß einzelne Innungen sich über solche Beschlüsse einfach hinwegsetzen. Das Gleiche gilt bez. einzelner Lehrmeister. Den Lehrlingen ist also mit solchen Beschlüssen oftmals wenig oder gar nicht gedient.

Das Vereinigungsrecht der Lehrlinge ist ebenfalls zur Zeit noch nicht vollständig gesichert. Die Handwerksmeister verschänken sich vielfach hinter das Erziehungsrecht, das ihnen laut Lehrvertrag an dem Lehrling zusteht. Hierfür ein Beispiel. Der Syndikus der Handwerkskammer Kaiserslautern, Dr. Krug, führte unlängst in einer Versammlung folgendes aus: „Die Lehrverträge enthalten bisher die Bestimmung, wonach der Beitritt des Lehrlings zu Vereinen ohne die Zustimmung des Lehrherren verboten war. Diese Bestimmung ist gefallen. Indessen muß festgestellt werden, daß die Reichsversammlung in keiner Weise das Erziehungsrecht der Eltern und das von diesen an den Lehrherren abgetretene Erziehungsrecht beschränken konnte und wollte. Es steht daher nach wie vor

dem Lehrherren das Recht zu, dem Lehrling den Beitritt zu solchen Vereinen zu verweigern.“ U. E. liegt in diesen Ausführungen eine glatte Umdeutung der Rechtsbegriffe. Der Gesetzgeber kann niemals gewollt haben, daß den Lehrlingen durch Gesetz das Vereinigungsrecht gegeben wurde, um auf der anderen Seite es in die Hand des Lehrherren zu legen, ob der Lehrling von diesem Recht Gebrauch machen darf oder nicht. Mit solchen Schiebungen werden unsere Handwerksmeister wohl wenig Glück haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich für uns, daß wir alles daran setzen müssen, größeren Einfluß bei der Gestaltung des Lehrlingswesens zu bekommen. Die den Gewerkschaften hindernd im Wege stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung müssen fallen. Solange die Handwerkerorganisationen einseitig das Lehrlingswesen regeln, werden die Mißstände, die sich überall breit machen, nicht beseitigt werden. Pflicht aller Kreise, die an einer Besserung der Verhältnisse im Lehrlingswesen interessiert sind, muß es sein, zusammen zu arbeiten, um endlich auch im Lehrlingswesen modernere Zustände, durchtränkt vom sozialen Geist unserer Zeit, zu schaffen.

Konferenz für den Unterbezirk Bayern.

Am Sonntag, den 25. Juli 1920, fand im Gasthaus zur Wilhelmshöhe in Nürnberg unsere diesjährige Bezirkskonferenz statt. Der Festsaal war — wohl infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse und der teuren Preise — kein günstiger.

Zur Tagesordnung stand:

1. Bezirksbericht und Diskussion.
2. Stellungnahme zum Verbandstag und den gestellten Anträgen und zwar:
 - a) zur inneren Reform und Ausbau des Verbandes,
 - b) zur Beitragsfrage und dem Unterlehrlingswesen.
3. Verschiedenes.

Zur Leitung der Tagung wurde Frau Radinger (Würzburg) als Vorstandsbeauftragte und Kollege Seibold (München) als Schriftführer gewählt.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung gab Unterbezirksleiter Böcker (München) den Bezirksbericht.

Wenngleich sich auch der Mitgliedebestand seit der letzten Konferenz — am 1. Juli 1919 — um ein Drittel gehoben hat, so muß doch betont werden, daß nicht überall mit der nötigen Agitation gearbeitet wurde. Teilweise — oder wohl meistens — lag dies an der Ueberhäufung der Zahlstellenleitungen mit Arbeit durch die vielen verschiedenen Lohn- und Tarifbewegungen. Auch die innere Festigung der Ortsgruppen litt unter diesem Verhältnis. Das muß jetzt trotz schlechter Konjunktur nachgeholt werden. Nun gibt es bei der Ruhe in der Lohnfrage hierfür Zeit. Was auch die schlechte Zeit hier oder da Schwierigkeiten für die Organisationsarbeit bringen, bei einigermaßen erstem Willen kann und wird auch diese Zeit gut überstanden. Wir brauchen die Organisation später mehr denn je, deshalb muß unsere ganze Arbeit derem Ausbau gelten.

Die Arbeit des Bezirksleiters kennzeichnet sich in folgenden Zahlen: Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen oder Erneuerung oder Verlängerung derselben mit Arbeitgeberverbänden und Einzelfirmen rund 70, sonstige Verhandlungen bei Lohnstreitigkeiten usw. 34, Lohnkommissionsitzungen 7; ferner 97 Versammlungen, 14 Vorstandssitzungen, 25 Konferenzen, 26 Informationstouren. Insgesamt 276 Veranstaltungen, an denen der Bezirksleiter teilnahm. An Postausgängen (ohne die vielen für die Zahlstelle München, die bis Januar ohne Lokalbeamten war) 708 Stück.

Der Referent gab weiter eine Uebersicht über die Entwicklung der einzelnen Zahlstellen im Bezirk, über die Beitragsleistung usw. Dabei bemängelte er, daß manche Zahlstellen mit den Abrechnungen immer erst am Ende des Quartals kommen.

In der Diskussion zu diesem Punkt gaben die Delegierten der Hoffnung Ausdruck, daß es in der kommenden kühleren Zeit möglich sein würde, dem inneren Ausbau mehr Augenmerk zuzuwenden.

*) Mit Rücksicht auf die ausgiebige Behandlung der Lehrlingsfrage auf der Generalversammlung von uns nur im Auszug gebracht.

Biel befahte man sich auch mit der Frage, was mit den Arbeitslosen werden solle, die sich weigern, Beiträge zu zahlen. Allgemein wurde der Meinung Ausdruck gegeben, man solle die Beiträge stunden bzw. nur einen Monatsbeitrag erheben. Schließlich wurde auf die Generalversammlung verwiesen, die diese Frage endgültig regeln soll. Bis dahin soll sich jede Zahlstelle selbst durchsetzen.

Zum zweiten Punkt referierte Bezirksleiter Frei (Stuttgart). Ein innerer und äußerer Ausbau ist unbedingt notwendig. Die Fragen des Beitragswesens und der Unterstützungen haben sehr viel Aufmerksamkeit in den Mitgliederkreisen gefunden. Das zeigen die Anträge, die hierzu gestellt sind. Grundsatz bei der Regelung wird vor allem sein: keine neuen Ausgaben ohne Deckung! Bezüglich der Frage der Arbeitslosenunterstützung wird man vorsichtig sein müssen. Die Frage wird nicht heißen dürfen: ist eine Arbeitslosenunterstützung, sondern ist eine Erwerbslosenunterstützung, also Verbindung der Unterstützung bei Krankheit und Erwerbslosigkeit in eine Form zu schaffen. Zur inneren Reform ist wichtig die Schaffung eines Verbandsauschusses, der neben den wichtigen Aufgaben der Mitarbeit in Leitung und Verwaltung auch als Beschwerdestanz getreten soll. Ebenso notwendig ist der Ausbau des Verbandsorgans. Besteres muß unbedingt den weidlichen Mitgliedern mehr gerichtet werden.

Wollen die Delegierten allen Anforderungen gerecht werden, dann heißt es während der Tagung praktische Arbeit leisten. Die Süddeutschen sollen dabei mit an der Spitze stehen. In der Diskussion wird allgemein die Auffassung vertreten, daß auch wir nicht an dem Stundenlohnbeitrag vorbeikommen werden. Es sei nur zu prüfen, inwieweit die Beiträge für Total- und Beziehtellen aufzubringen möglich sind. Seibold (München) bemerkt, man solle Sorge tragen, daß der Verband nicht zum Unterstützungsverein herabsinkt dadurch, daß man auf diese Frage zuviel Gewicht lege. Die Unterstützungen sollen nie Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Der Charakter als wirtschaftliche Kampforganisation zur Verbesserung des Arbeiterlohes müsse gewahrt bleiben.

Zum Punkt 3 wird zunächst die Entrichtung des Bezirksbeitrages besprochen. Die Delegierten einigen sich dahin, daß, wenn nicht der Verbandstag generell eine Regelung der Beziehtellenfrage trifft, dann auch nach demselben für Bayern der Beitrag von 10 Bfg. pro Woche und Mitglied geleistet werden soll.

Bezüglich der Berichterstattung nach dem Verbandstag sollen sich die Delegierten auf der Tagung mit den freigestellten Kräften einigen. Zum Schluß ermuntert Böder (München) noch kurz die Delegierten zur tatkräftigen Arbeit auch für die Zukunft. Was wir uns geschaffen, wollen wir uns auch durch widrige Umstände nicht so leicht entreißen lassen.

Frau Kadinger (Würzburg) schloß darauf nach kräftiger Aufforderung zur unverdrossenen Weiterarbeit die harmonisch verlaufene Tagung.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung vorwärts.

Der 13. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 15. August bis 21. August.

Der 14. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. August bis 28. August.

Die Statistik über den Lebensaufwand soll laut Vereinbarung der Hauptverbände weitergeführt werden. Der Hauptverband des Arbeitgeberverbandes hat die hierzu benötigten Fragebogen an seine Ortsgruppen versandt. Die Feststellungen sollen von den Organisationsvertretern gemeinsam gemacht werden. Unsere Ortsverwaltungen sind verpflichtet, sich an dieser Arbeit zu beteiligen. Dringend notwendig ist es ferner, daß unsere Zentrale eine Übersicht von den Feststellungen allmonatlich aus allen Orten bekommt. Die Ortsverwaltungen mögen sich jedesmal ein Formular holen von

dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes geben lassen. Die Kosten für die Fragebogen werden von unserer Hauptkasse anteilmäßig getragen. Die Fragebogen können deshalb unteren Ortsverwaltungen nicht verweigert werden.

Der Zentralvorstand:
J. U. Schwarzmann.

Ortsbeamter gesucht.

Die Ortsverwaltung Essen-Kuhr sucht einen Ortsbeamten. Eintritt spätestens am 1. Oktober. Rekrutiert wird nur auf eine tüchtige Kraft. Meldungen unter Beifügung eines Aufsatzes über die Aufgaben eines Ortsbeamten an Kollegen J. Schmitt, Essen-Kuhr, Rakeienstraße 8 erbeten.

Die Ortsverwaltung.

Aus den Zahlstellen.

Berlin. In der Berliner-Damen-Konfektion wurde von den Arbeitnehmerverbänden zum 30. Juni 1920 der Tarif gekündigt. Wie in der Herrenmaschinelerlei, ist man beabsichtigt ein Stundenschema einzuführen. Zu diesem Zweck sind die nötigen Vorarbeiten von den Arbeitnehmerverbänden gemacht worden. Die auf den 8. Juni 1920 anberaumte Verhandlung mit dem Verband der Damen- und Mädchen-Mantelfabrikanten führte zu keinem Resultat. Die eingehenden Erörterungen des Herrn Syndikus Dr. Koppel über die heutige Geschäftslage gipfelten in dem Vorschlag der Arbeitgeber, den bestehenden Tarifvertrag und Lohnsätze um 3 Monate, also bis 30. September 1920 zu verlängern. Diesem Wunsch der Arbeitgeber widerlegten sich die vier beteiligten Arbeitnehmerverbände. Nach eingehender Besprechung unter sich wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die Arbeitnehmerverbände sind bereit, den Vertrag unbedingter weiter laufen zu lassen, wenn sofort 2 Kommissionen eingesetzt werden, die ihre Arbeit bis 1. August 1920 abschließen haben. Es wird gewünscht Durchberatung des Manteltarifes und des Stundenschemas in zwei getrennt arbeitenden Kommissionen. Jedoch soll die Vertretung mit den Zwischenmeisterin und das Schiedsverfahren sofort verhandelt werden und in Kraft treten.

Diese Erklärung lehnten die Arbeitgeber ab mit der Begründung, sie hätten nur Interesse an den Kommissionenberatungen, wenn der Tarif bis 30. September verlängert würde. Da das Mandat der Arbeitnehmervertreter nicht so weit reichte, war man außerstande, weiterverhandeln zu können.

In den Branchensammlungen der Arbeitnehmerverbände wurde beschlossen, an der abgelehnten Erklärung festzuhalten. Da die Arbeitgeber ebenfalls in einem uns mitgeteilten Schreiben auf ihrem Vorschlag bestehen, ist das Endergebnis eine vorübergehende Störung der Verhandlung für die Berliner Damen-Konfektion. Jetzt sind die Vertreter der Herren-Arbeitgeber meistens in Berlin. Jedoch wurde telefonisch zugesagt, daß sobald die Herren anfangs August zurück seien, die Verhandlungen wieder aufgenommen würden.

Den Standpunkt verschiedener Arbeitgeber, jetzt bestehe eine tariflose Zeit, können wir nicht teilen. Unsere Anschauung vertritt auch der Verband der Arbeitgeber für das Schneidergewerbe, wie aus Nr. 29 des Organs „Die Damenkonfektion“ zu ersehen ist. Wir entnehmen demselben folgende Ausführungen:

Tariflosigkeit oder nicht? Die Frage richtig zu beantworten ist nicht so leicht, wie es scheint, man wird hierbei auf große Meinungsverschiedenheiten stoßen. Viele erwidern diese Sache sehr schnell und leicht, indem sie sagen, „der alte Tarif ist am 30. Juni 1920 abgelaufen und ein neuer ist noch nicht geschaffen, mithin haben wir augenblicklich keinen Tarif“. Diese Meinung hat auch schon vielfach feste Gestalt angenommen und das um so eher, als auch mehrere Firmen sich derselben anschließen. Weshalb diese es tun, ist ja leicht zu verstehen, sie wollen eben damit sagen: Du Schneider brauchst dich jetzt nicht mehr nach dem Tarif zu richten und kannst mir deshalb die Sachen bedeutend billiger anfertigen. Leider wird ja diese Taktik auch schon vielfach befolgt, aber richtig gehandelt ist es nicht.

Wenn die Geltungsdauer des alten Tarifes am 30. Juni beendet und ein neuer bis dahin aus den Verhandlungen noch nicht hervorgegangen ist, so kann man doch nicht bestimmt sagen, man haben jetzt keinen Tarif, sondern man sollte dann ruhig solange nach dem bisherigen weiterarbeiten, bis es möglich wäre, den neuen an seine Stelle zu setzen. So war es wenigstens bisher allgemein üblich.

Die Mitglieder der betreffenden Branche werden ersucht sich keinesfalls Lohnkürzungen gefallen zu lassen. Jeder einzelne Fall der Lohnkürzung ist sofort dem Büro der Zahlstellen mitzuteilen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die bisherigen Löhne weitergezahlt werden müssen. Wenn das Tarifschiedsgericht nicht tagen kann, werden wir jeden einzelnen Fall beim Schlichtungsausschuß anhängig machen.

Bingen. Bei der Firma Hönning in Bingen wurde einem Arbeiter am 28. d. M. wegen seiner Zugehörigkeit zum christlichen Schneiderverband gekündigt. Ueberall mehren sich die Fälle, in denen christliche Gewerkschaftler ungeachtet ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse, ungeachtet der Koalitionsfreiheit und des Betriebsrätegesetzes von den Genossen aus den Geschäftsbetrieben und deren Familien erbarmungslos dem Elend preisgegeben werden.

So sieht die diegerühmte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in der Praxis aus. Kommt die Arbeiterkraft Bingen nicht bald zu einer Überzeugung, daß es nicht nur darauf ankommt, Christ zu sein dem Namen nach, sondern Christ zu sein in der Tat? Es ergeht an die Arbeiter und Arbeiterinnen Bingen der dringende Appell: Organisiert euch in den christlichen Gewerkschaften. Seid euch bewußt, daß ihr in den freien Gewerkschaften euer Geld an eine Organisation bezahlt, die mit demselben euer heiligste Ueberzeugung bekämpft. Es muß eine feststehende Tatsache angesehen werden, daß hier wie anderswo, Arbeiter in den freien Verbänden vertreten sind, dabeist die Reihen füllen, eigentlich aber zu den christlichen Gewerkschaften gehören. Auskunft über alle Organisationsfragen erteilt Kollege Hatzong, Bingen, Schmittstraße 54, 55.

Köln. In unserer Mitgliederversammlung vom 2. August nahmen wir Stellung zur Arbeitslosigkeit in unserem Berufe. Kollege Wupper hatte das einleitende Referat übernommen. Es führte aus, daß der Arbeitsmangel in allen Zweigen des Bekleidungsgebietes größer sei als vielfach angenommen würde. In den meisten Betrieben des Gewerbes, insbesondere auch in der Wäsche- und Kosettfabrikation ist die Arbeitszeit stark verkürzt. Einzelne Betriebe rufen vollständig. Heimarbeit wird fast gar nicht ausgegeben. Aber auch in der Schneidererei ist die Not groß, da die Arbeitnehmer sich durchwegs mit halbem Verdienst begnügen müßten, was nicht mehr Arbeit vorhanden sei. Wenn die oben genannten Stellen, insbesondere auch die Verhältnisse nicht bekannt seien, so trügen die Arbeitnehmer z. T. die Schuld selbst. Es sei dringend erforderlich, so wurde weiter ausgeführt, daß Arbeiter und Arbeiterinnen des Gewerbes bei Arbeitslosigkeit am Stadt- Arbeitsnachweismelden. Nur dann könnten die städtischen Stellen ein Bild gewinnen von dem Grad der Arbeitslosigkeit im Gewerbe. Die Stadtverwaltung sei aufgefordert werden, zur Steuer der Not alle noch verfügbaren Stoffe unverzüglich zur Arbeit zu geben. „Scharf“ verurteilt wurde, daß die Kostleiderstelle größere Aufträge in die Kleidergebe, obwohl ihr bekannt sei, daß ein großer Teil der Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen infolge Arbeitsmangel bittere Not leidet. Folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die am 2. August tagende Versammlung des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe stellt fest, daß zurzeit in Köln ein Arbeitsmangel in der Schneidererei und Nähererei herrscht, wie es zuvor. Tausende Arbeiter und Arbeiterinnen leiden infolgedessen bittere Not. Die Stadt Köln hat, wie bei der letzten Sitzung der Stadivordneterversammlung vom Herrn Verordneten Dr. Wiffelm bekanntgegeben wurde, ungeheure Mengen Stoffe lagern, die sie als Arbeitsstoffe vergeben kann. Die Veranlassung dieser Stoffe würde allen unter Arbeitsmangel leidenden Schneidern

Kleiderinnen Köln für mehrere Monate Lohn und Brot geben. In Anbetracht der äußersten Notlage der Arbeiterschaft des Bekleidungs-gewerbes fordern wir deshalb die Stadtver-waltung auf, die lagernden Stoffe unverzüglich an hiesige Gewerbetreibende und Fabrikanten der Kleiderbranche zur Verarbeitung zu über-geben. Die Versammlung erhebt entschiedenen Protest gegen die Praktiken der Mittelber-ber, Arbeiten in Klöster und Anstalten zu geben in einer Zeit, wo Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen infolge Arbeitsmangel darben. Alle vorhandene Arbeit muß in der gegen-wärtigen Zeit den steuerzahlenden Berufs-arbeitern und -Arbeiterinnen vorbehalten bleiben. Die Bürgerchaftsvertretung wird ersucht, in diesem Sinne zu wirken."

Eingefandt.

Der „Bekleidungs-Arbeiter“, das Or-gan des sozialdemokratischen Bekleidungsarbeiter-verbandes, enthält in der Nummer 30 vom 24. Juli einen Artikel „Der Beitrag zu den Vor-gängen nach dem Verbandstage“, in dem es heißt:

„Wahrlich, es ist keine Schwarzjeherei oder Prahlerei, wenn wir einfach aussprechen, daß die Arbeiterschaft und ihre Organisationen Gefahren aller Art umlauern. Jetzt uns selbst geklärten wäre einfach Selbstmord und ein nicht wieder gut zu machendes Vergehen gegen die uns anvertrau-ten Aufgaben. Schon machen sich unsere gegneri-schen Organisationen den Streit und die dringend notwendig gemordene Beitragserhöhung zunutze. Sie versuchen in der Art eines billigen Jakob-s als Mitglieder abspenstig zu machen. Dabei haben sie bei allen großen Bewegungen immer nur die Früchte unserer langjährigen unermüd-lichen Tätigkeit leicht eingeheimst. Gebt ihnen deshalb die gebührende Antwort!“

Der sog. Bekleidungsarbeiterverband steht wie der betrieblite Holzgerber seine Felle fortzuschwimmen. Deshalb wird versucht, den Riß im eigenen Lager zu verdecken, indem man auf die Kon-kurrenzorganisationen schimpft. Auch in M.-Gladbacher Bezirk wird nach diesem Respekt ver-fahren. Wie stehen aber nun die Dinge in Westfalen?

Unsere Organisation kann darauf verzichten, die Netzereien und Stänkereien zwischen Mehr-heitssozialisten und U. S. P. im sog. Bekleidungs-arbeiterverband zu unserem Vorteil auszunutzen. Unsere Mitglieder haben längst erkannt, wohin die Reise im genannten Verbande geht und wo die so oft gepredigte Neutralität dieht. Sie wissen, daß nur in einer politisch neutralen Gewerkschaft ihre Interessen gewahrt werden.

Wir haben ferner gar nicht die Absicht und auch nie gehabt, mit unseren Beiträgen den „billigen Jakob“ abzugeben. Auch in dieser Frage sind unsere Mitglieder mindestens so ein-sichtig, als die unserer Konkurrenzorganisation. Unsere Generalversammlung, die vor der Tür steht, wird hier schon ganze Arbeit leisten. Wir brauchen hierzu keinen Vormund. Da wir jedoch einmal bei dem Thema sind, so dürfen wir doch wohl fragen, warum denn der sog. Bekleidungs-arbeiterverband bis zum 1. Juli d. J. an vielen Orten, namentlich an solchen, wo wir die Mehr-zahl der Berufsangehörigen organisiert haben, mit seinen Beiträgen hinter unseren zurückblieb. War dies Zufall, oder was hat dahinter ge-standen? Wir haben allen Grund, anzunehmen, daß man auf der anderen Seite die Methoden des „billigen Jakobs“ besser kennt, als wir.

„Sie ernten, wo sie nicht gesät haben“, so wird weiter ausgeführt. Ich kenne Bezirke, wo der sog. Bekleidungsarbeiterverband nach diesem Rezept verfahren ist. Ich nehme es ihm nicht abel. Wie im M.-Gladbacher Bezirk waren nie so egoistisch, die erzielten Erfolge nur für uns zu reklamieren, wenn auch die anderen Orga-nisationen ehrlich bestrebt waren, für die Inter-essen der Berufsangehörigen zu arbeiten. Wir werden uns auch in der Zukunft nicht durch des Geßes der Gegenseite abhalten lassen, un-terstützt die Rechte unserer Mitglieder zu wahren. Wie können dies umso eher, weil wir nicht die Zeit in unseren Versammlungen mit politischem Meinungsstreit verschlagen, wie es auf der Gegenseite der Fall ist.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß es wohl richtiger wäre, die hegerischen Artikel zu unterlassen, denn dadurch wird die Eintafel-

der Arbeiterschaft nicht gefördert, vielmehr ge-schädigt. Denn unsere einzige Aufgabe muß sein, die wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu vertreten und muß es einem jedem selbst über-lassen bleiben, gemäß seiner Weltanschauung sich einer Organisation anzuschließen.

Otto Koch, Rheindt.

Kundschau.

Dr. phil. Theodor Brauer. Der schriftstelli-sch seit etlichen Jahren tätige und als Sekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften bekannte Hr. Theodor Brauer in Köln wurde an der Universität Bonn auf Grund einer mit „sehr gut“ zensierten Abhandlung über Betriebsräte und Gewerkschaften (erschienen bei G. Fischer in Jena) zum Dr. phil. promoviert. Durch den Erwerb des Doktorhutes hat der rastlose Geistesarbeiter sein wissenschaftliches Streben auch nach außen hin gekrönt. Dr. Brauer, der bis zum 15. Lebensjahre eine belgische höhere Schule besuchte, ging durch die Schule des Volksvereins für das lat. Deutschland. Er war in M.-Gladbach Privatsekretär des jetzigen Reichs-arbeitsministers Dr. Brauns und ist seit 1908 beim Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften als internationaler Sekretär und als Herausgeber des Zentralblattes und dann der Deutschen Arbeit, ferner als Verfasser zahlreicher Verbandsveröffentlichungen, u. a. der zuletzt er-schienenen Broschüren „Gemeinwirtschaft und Grundzüge christlicher Sozialaufassung“ tätig. In der sozialwissenschaftlichen Literatur hat Dr. Brauer sich einen hochgeachteten Namen erworben durch seine im führenden sozialpolitischen Ver-lage von Gustav Fischer (Jena) erschienenen Werke: „Gewerkschaften und Volkswirtschaft“ (1912), „Bodenfrage und Arbeiterinteressen“ (1917), „Das Recht auf Arbeit“ (1919), außerdem durch zahl-reiche feinsinnige Aufsätze im Hochland und anderen angesehenen Zeitschriften.

Das Beispiel Dr. Brauers, der, aus dem Arbeitsverhältnis herausgegangen, mit seinem Studium von vorne anfangen mußte, vor zwei Jahren das Abitur noch machte und nun mit 38 Jahren zum Doktor promovierte, kann manchem jungen christlichen Gewerkschaftler als Vorbild dienen.

Ein interessanter Vermittlungsvorschlag des Schlichtungsausschusses München-Stadt. Am 20. Juli fand im Schlichtungsausschuss München-Stadt Termin, zwischen dem Deutschen Zuschneider-Verband und dem Verband Bayer.-Kleider-fabriren statt, in dem über eine einmalige Teuerungszulage, die der Zuschneiderverband forderte, verhandelt werden sollte. Da der Ar-beitgeberverband die Gewährung derselben ab-lehnte und sich hierbei auf die schlechte Geschäfts-lage berief, erklärte der Vertreter des Zuschneider-Verbandes, daß sich die Zuschneider evtl. auch aufziehen geben würden, wenn ihnen der Stoff zu einem Anzug oder Oberzieher an Stelle des Webes gegeben würde.

Der Schlichtungsausschuss machte hierauf fol-genden Vermittlungsvorschlag:

„Nachdem der Vertreter der Arbeitnehmer-Organisation in lokaler Weise anerkannt hat, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeber z. Z. nicht die günstigste ist, empfiehlt der Schlichtungsausschuss den Arbeitgebern einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß den Arbeitnehmern ihre Forderungen durch Abgabe von Stoff zu einem Anzug oder Paletot abgegolten wird. Diese Ausgleichsabgabe soll zum seinerzeitigen Einkaufspreis berechnet werden und den Wert von 800 Mk. erreichen. Im Falle dieser Rege-lung verzichten die Arbeitnehmer bis einschließ-lich August auf jede Forderung.“

Im Falle der Ablehnung dieses Vermittlungsvorschlages wird die Angelegenheit vor dem Schlichtungsausschuss ihren Fortgang nehmen.“

Das wäre also die Gewährung einer Teuerungszulage in Form des Naturallohnes. Auch ein Zeichen der Zeit. Vielleicht ließe sich auch in manchen anderen Fällen eine dertartige Regelung treffen.

Leihvertrag und Arbeitsnachweis. Das Reichsarbeitsministerium hat es für unzulässig erklärt, daß in einem Leihvertrag ein Abkom-men dahin getroffen wird, daß die Arbeitsver-mittlung nur durch Arbeitsnachweise geschehen dürfe, welche von den vertragschließenden Ar-beitnehmern einmündet sind. Einerseits mützen

dadurch die nichtorganisierten Arbeitnehmer von der Einstellung bei Tariffirmen ausge-schlossen; andererseits werde den nicht tariflich gebundenen Arbeitgebern die Gewinnung von Arbeitskräften erschwert oder unmöglich gemacht. Der hierdurch ausgeübte Zwang zum Anschluß an die Tariforganisationen verstöße gegen die im Artikel 159 der Reichsverfassung gegebene Vereinigungsfreiheit. Es sind deshalb solche Bestimmungen in Tarifverträgen rechtsunwürdig und ungültig.

Die Kosten der Versammlungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Im Vorwärts wird die nicht uninteressante vorläufige Entscheidung eines Gewerbeinspektors in folgendem Streitfall mitgeteilt. Eine Firma hatte keinen geeigneten Raum zur Abhaltung einer Angestelltenver-sammlung zur Verfügung stellen können. Da-burch wurde die Tätigkeit des Angestelltenrates beeinträchtigt. Die Entscheidung des Gewerbe-aufsichtsbeamten vom 14. Mai lautet:

Der Zusammenhang zwischen Geschäftsführung, von Angestelltenversammlung und Angestellten-rat ist im vorliegenden Fall ein so enger, daß letzterer ohne die erstere nicht möglich ist. Die Kosten für die Geschäftsführung des Angestellten-rates sind nach dem Gesetz dem Arbeitgeber auferlegt. Sie darf dadurch nicht unmöglich gemacht werden, daß der geeignete Raum für die Angestelltenversammlung nicht zur Ver-fügung steht bezw. die Kosten für dessen Miete nicht gedeckt werden können. Der Arbeitgeber hat daher im vorliegenden Falle, sofern er einen geeigneten Raum nicht zur Verfügung ge-stellt hat, die Kosten der Miete zu tragen.

Der 13. Genossenschaftstag des Reichsver-bandes deutscher Konsumvereine z. B. Am 25. und 26. Juli fand in Bielefeld die diesjährige Verbandsstagung des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine statt. Aus allen Gauen Deutsch-lands waren die Genossenschaftler herbeigeeilt. Vertreten waren auch Verbände der Arbeiter, der Beamten, der landwirtschaftlichen Genossen-schaften, sowie zahlreiche Behörden u. Ministerien. Die Reichsregierung war vertreten durch Herrn Ministerialrat Weglig vom Reichswirtschafts-ministerium. Unter den Teilnehmern befanden sich auch die Mitglieder des Reichswirtschafts-rates Döhl-Berlin, Rothmeier-München, Bissels-Essen und Cammann-Düsseldorf. Reichstags-abgeordneter Schlad eröffnete als Verbands-direktor die Versammlung und begrüßte Dele-gierte und Gäste. Den Verbandsbericht erstattete der stellvertretende Direktor Franz Müller-Düsseldorf-Reisholz. Im Anschluß an den inhaltsreichen Vortrag forderte die Versammlung in einer längeren Entschliessung u. a. die sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft unter gewissen Übergangsbestimmungen, Erweiterung des Kreis-es der einführbaren Lebensmittel, bedeutende Erhöhung der Zahl der Verbrauchervertreter im Reichswirtschaftsrat, insbesondere der Kon-sumvereine, sofortige Revulion des Genossen-schaftsgesetzes in Gemäßheit früherer Beschlüsse des Reichsverbandes. Die Versammlung lehnt die Konsumgenossenschaft als Zwangsgenossen-schaft für alle nach Vorbild der russischen Kon-sumkommune ab. Die Konsumvereinsbewegung beruhe auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Aber das Neutralitätsprinzip in der Konsum-genossenschaftsbewegung berichtete Verbands-sekretär Schröder-Berlin-Friedenau. Eine ein-stimmig angenommene Entschliessung fordert volle Neutralität der Verbrauchervereinigungen in politischer und religiöser Beziehung, das Hineintragen von politischen Tendenzen bedeute eine schwere Schädigung der nur auf sozialer und wirtschaftlicher Grundlage aufzubauenden Genossenschaftsbewegung. Für den Reichsver-band ist Neutralität oberster Grundsatz. Am zweiten Verbandstage referierte Geschäftsführer Bissels-Essen über die Notwendigkeit der Er-höhung des Geschäftskapitals und forderte eine Steigerung der Geschäftsanteile auf M. 150.— bis M. 200.— Die daran anschließende Debatte ergab die Überinstimmung mit dem Referenten. Eine entsprechende Entschliessung wurde ein-stimmig angenommen. Die Tagung nahm einen imposanten Verlauf. Sie war getragen vom Geist deutscher Genossenschaftlichkeit. In dieser Sturmbevegung Zeit zeigt sich die Genossenschaft der Verbraucher als ruhender Pol im deutschen Wirtschaftsleben.

Dom Blichertsch.

Der als langjähriger Direktor der Süddeutschen Bekleidungs-Akademie und Zentral-Bekleidungs-Akademie in Stuttgart rühmlichst bekannte Fachschriftsteller und Fachlehrer M. Luz, hat ein neues Lehrbuch der Zuschneidekunst zum Selbstunterricht herausgegeben, das den Titel: „Das Meisterschafts-System“ führt.

Dieses Lehrbuch, das zum Selbstunterricht ganz vorzüglich geeignet ist, ist in Wirklichkeit ein Meisterwerk in des Wortes vollster Bedeutung, das in Fachkreisen überall begeisterte Aufnahme gefunden hat und fortwährend findet, weil man zur Existenzbeseitigung oder Gründung des Zuschneiders ohne Fehlschläge erlernen kann.

Jeder Schneider, ob er Meister, Zuschneider, oder auch Schreier ist, wird hier eine Fülle des hochinteressantesten Lehrstoffes finden, der jeden befähigt, nicht nur einen tadellosen Sitz der Kleider herbeizuführen, sondern auch denjenigen modernen „Chic“ hineinzulegen, wie er gegenwärtig so beliebt ist.

Das Buch umfaßt 22 Bogen Vertikonalformat und enthält gegen 400 Zeichnungen, die erstklassig sind; es ist ein Werk, das die ganze Fachwissenschaft des Schneiders umfaßt. Ebenso großzügig wie eigenartig, ist es eine Quelle des uner schöpflichen Wissens und Könnens, das in allen fachtechnischen Fragen ein treuer Berater und Helfer ist.

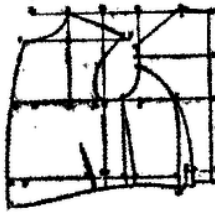
Ebenso kühn und neu als die ganze Lehre aufgebaut ist, ist auch der Verarbeitung und ganz besonders dem „rationalen Anprobieren und Abändern“ ein Spezial-Abteil eingeräumt. Das Buch wird allen Fachleuten großen Nutzen bringen.

Die Zuschneidekunst

nach dem

„Original - Einheitssystem Biallas“

Vollständige prakt. u. künstlerische Ausbildung im Schnittzeichnen, Zuschneiden u. Musterentwurf, der ges. Herr- u. Damenbekleid. beginnt zum Anfang ein. jed. Mon. Tagesklasse v. 9-2, Abendkl. v. 6-9 Uhr.



Die Lehrweise ist einfach im Maßnehmen sicher in der Anstellung leicht in der Bearbeitung brauchb. i. jede Körperf.

Neueste Auflage: „Lehrbuch für den Selbstunterricht“ in der Zuschneidekunst d. Herren- u. Damenschneiderei erscheint auch in Einzelheftungen à 4,- M. Drucksachen über Zuschneidekurse u. Lehrbücher kostenlos

Privat-Zuschneideschule v. Friedrich Biallas
Berlin SW. 19, Leipziger Strasse 83

Maschinengarn

schwarz und weiß 1000 Yards-Spulen à M. 1.450, versendet gegen Nachn. W. Stipp, Seggen i. W.

Sterbetafel.

Durch den Tod wurden uns entzissen unsere treuen Kollegen

Paul Rudolf,

Mitglied der Zählstelle Breslau, im Alter von 81 Jahren, ferne

Joseph Wämpel,

langjähr. Mitglied der Zählstelle Mainz. Ein ehrendes Andenken ist Ihnen sicher.

Sie mögen ruhen in Frieden!

Die Ortswahlverwaltungen.

System Einfachheit

Zuschneide-Lehrbuch f. Herren- und Damenbekleidung.

(Neuausgabe) M. 20,70. Verlag: Nachnahme mit Vorkostzuschlag.

Preis: Zuschneide-Schule von Chr. Hill in Köln a. Rhein, Schließjahr 199.

Rheumatismus- u. Sämmorrhoiden-

franke mit entsetzlichen Schmerzen, Brennen, Jucken, Stechen, ihr werdet glühd. befreit d. uns. neuen, gar. wirkl. Sanitas-Präparate. Ungezähle Dankskr. Verlangt sofort Proschüre gratis.

Sanitasverlag
Heidelberg 54.

Obergarn

4 fach schw. u. weiß Nr. 40, 1000 m freibleib. 14 M. Nr. 40 u. 50, 1000 m 17 M. Untergarn 2 fach 1000 m 10,50 M. zu verb. Postlag. Nr. 38, Braunshweig.

Serge

ohne Glanz, solide Qualität per Meter M. 40.- mit Selbenglanz, la. Qualität per Meter M. 54.- Probefendungen nicht unter 5 m per Nachnahme.

Gustav Rahn
Trier
Bachstraße 4.

Lehrbuch

zum Selbstunterricht für Herren- und Damen-Barberde einfach und sicher. 21.25 Zeichnung.

Rechts Texte. Preis M. 30.- Nachnahme od. Boreinz.

J. Baumberger
Hödt. Fachlehrer
Mühlhausenburg.

Geheimnisse in der Zuschneidekunst

gibt es für keinen Fachmann, der das neue „Orig.-Körperhaltungs-Durchmesser-System Kumpen 1920“ in der Praxis anwendet. — Wenn Sie sich für die Vereinfachung und Vereinfachung der Zuschneidekunst interessieren, dann bestellen Sie sofort die neuesten Lehrbücher der praktischen Zuschneidekunst:

Die Bekleidung des männlichen Oberkörpers Preis M. 35.- Porto extra! Die Kunst des Hosenzuschneits Preis M. 15.- Porto extra! und auch Sie werden zu der Überzeugung kommen, daß dieses neue Zuschneidesystem, jeden, auch den anspruchsvollsten Fachmann, befriedigt. — Ausführlicher Prospekt über System und Lehrbücher kostenlos durch

J. Kumpen, Privat-Zuschneide-Schule

Berlin SW 48, Friedrichstrasse 15.



Schwarz Zanella

ca 180 cm breit Nr. 42.— das Meter ab hier, netto Kasse, gegen Nachnahme. Fordern Sie Muster Karl Hrsel, Altendorn i. W.

Selbsthergestellte prima Bügellohlen

liefert billigst Friedr. Krüger, Köhlermeister, Wildenhain bei Rodzema. Verlangen Sie Offerte!

Sonderangebot!

Reißfaden, 25 Gr., prima Qual., M. 6.— per Rolle, Brooks-Garn, 500 Yards, in allen Stärken, schwarz u. weiß, M. 11.— per Rolle, Stid.-u. Stopfgarn in allen Stärken u. Farben. Man verlange Spezialangebot. Martin Deder, Mannheim, N 3, 4.

Schmerzlos u. unschäd. beseit. uns. neuen Sanitas-Präparate fof. Frauenh., Sommerpr., Warzen, Fühneraug., Mittelst., Runz., g. Haare, Kopfl., Schuppen, Haarausfall. Hochint. Schönheits-Buch 1,50 M. Prosp. gratis. Sanitasverlag Heidelberg 54.

Das Alte stürzt!



Unsichtbar wird das Leiden durch den Beinverlängerungs-Apparat „Normal“. Viele Anerkennung. Prosp. frei. E. Kompalla, Dresden I. 156.

Erstkl. Privat-Zuschneide-Lehrinstitut

für ff. Herren- und Damenmoden Inh. August Wintler Breslau I, Ohlauerstr. 84 u. (Eing. Schulstraße 77 a u.) Neue Zuschneidekurse beg. am 1. u. 15. jed. Monats. Prospett gratis u. franco.

Maschinengarn. Solange Vorrat bieten an: 500 Yards Garanttemas, allerbest. Obergarn a. Holztr., Auslandsfabrik, in den Nr. 36 u. 40, schwarz u. weiß pr. Rolle M. 8,50. Probekuh. geg. Nachn. Nichtgefallen nehmen zurück. (Postkasskonto 6205 Köln.)

Adler & Co., Elberfeld
Garngroßhandlung.

Westdeutsche Zuschneide-Fachlehranstalt

Inhaber Heinrich Danke Rolandstr. 19 Essen-Nuhr Tel. Nr. 8315 Erstklassige Fachschule für den Zuschnitt und die praktische Bearbeitung der gesamten

Herren- und Damenschneiderei. Geschäftliche und gut passende Systeme. Vorbereitung zur Meisterprüfung, Tages-, Abend- und Schulpurse. Beginn derselben am 1. u. 15. jeden Monats. Vorzüglich passende Schnittmuster.

Verlangen Sie Prospekte.

Zuschneide-Schule

Fachwissenschaftliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damenbekleidung

Dir. Heinrich Menzel
Breslau V, Gartenstraße 49 u.

Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider und Direktrice nach meinem selbstherfundenen System. Kurse für die Meisterprüfung. Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15. jeden Monats. Schnellkurse jederzeit. Kriegsverletzte 50 Prozent Ermäßigung. Feinste Anerkennungen. Prospekte frei. Schnittmuster.



schenken Sie mir

Ihr Vertrauen und lassen Sie sich näheren Aufschluss über das neue, epochemachende „Meisterschafts-System“ Lehrbuch der Zuschneidekunst zum Selbstunterricht von dem Autor M. Luz, ehem. Direktor der Bekl.-Akademien Stuttgart, kommen, es wird Ihre Wohlfahrt und Existenz auf das Allergrößtste beeinflussen und Ihnen Sicherheit ohne Fehlschläge verleihen. Wenden Sie sich direkt a. d. Autor: M. Luz, Herrenstr. 12, (Witz.)